

Norbert Leygraf: Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokyo (Springer) 1988, DM 160,-

Günther Kaiser: Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Band 188, Heidelberg (C. F. Müller) 1990, 58 S., DM 28,-

Die beiden Schriften diskutieren das Problem der Maßregeln von ganz unterschiedlichen Ausgangspunkten. Leygrafs Habilitationsschrift kann

schon jetzt zu den Klassikern der forensisch-psychiatrischen Literatur gezählt werden. Die gründliche, annähernd vollständige Bestandsaufnahme der Krankengeschichten der am Stichtag 31. 3. 1984 in den Maßregelvollzugsanstalten der alten Bundesländer gemäß § 63 StGB Unterbrachten stellt detailliert Epidemiologie, soziale Hintergründe, diagnostische Zuordnungen, Delikte, Unterbringungsdauer usw. sowie die Maßregelvollzugseinrichtungen, die dort durchgeführten Behandlungen und die Praxis der Prognosebegutachtung dar. Damit wird zum ersten Mal, umfassend auf Daten gestützt, beleuchtet, was *nach* einer psychiatrischen Begutachtung und der gerichtlichen Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel mit den Probanden geschieht. Bemerkenswert sind erhebliche regionale Unterschiede, was die durchschnittliche Unterbringungsdauer betrifft. Am niedrigsten lag sie in Hamburg mit 2,9, am höchsten in Schleswig-Holstein mit 8,3 Jahren, wobei diese Unterschiede nicht auf unterschiedliche Straftatbestände oder unterschiedliche diagnostische Zuordnungen der Unterbrachten reduzierbar waren. Die Schwere der Delikte oder, laienhaft ausgedrückt, die Gefährlichkeit der Taten bzw. Täter, korrelierte nicht mit der durchschnittlichen Unterbringungsdauer gemessen an deliktorientierter Gruppierung der Täter.

Bezogen auf den Erhebungszeitpunkt urteilte Leygraf: „Die Unterbringungs- und Behandlungsbedingungen psychisch kranker Straftäter sind in den meisten Einrichtungen (. . .) desolat. Der Gesamteindruck des Maßregelvollzugs ist deprimierend. Die baulichen Voraussetzungen und die menschliche Atmosphäre sind in den meisten Einrichtungen ebenso unzulänglich wie die personelle Ausstattung und die therapeutische Aktivität“ (S. 183). Die Beurteilung, ob eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt wurde oder nicht, mußte Leygraf z. B. oft offen lassen, angesichts so vager Angaben von Anstaltsleitungen, daß die Teilnahme eines Unterbrachten an der Stationsversammlung mit 50 Patienten als Teilnahme an einer „psychotherapeutisch orientierten Großgruppe“ (S. 166) bezeichnet wurde. „Nur an wenigen Stellen“ konnte er „ernsthafte Bemühungen (. . .) erkennen, die Unterbringungsmöglichkeiten zu verbessern und die Behandlung effizienter zu gestalten“ (S. 188). Solche Beobachtungen verbesserten zwar das Gesamtbild nicht, schienen ihm jedoch von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie zeigten, daß anstelle der bloßen Verwahrung von Unterbrachten, die überwiegend das Klima in den Maßregelvollzugseinrichtungen bestimmte, auch sinnvolle und effiziente therapeutische Arbeit möglich ist.

Kaisers erweiterte Fassung eines im November 1989 vor der Juristischen Studiengesellschaft gehaltenen Vortrags greift solche und ähnliche kritische Einschätzungen über die Maßregeln, vor allem jene, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, auf und gibt einen eindrucksvollen Überblick über Grundprobleme des Maßregelrechts. Die im Titel der Schrift aufgeworfene Frage, ob sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in einer Krise befinden, wird insofern bejaht, daß es an einer *Theorie der Maßregeln* fehle, daß die Praxis der Maßregelverhängung und -ausgestal-

tung vielfältiger berechtigter Kritik ausgesetzt und auch auszusetzen sei. „Doch ist die Kritisierbarkeit kein Nachteil, sondern Vorzug und Kennzeichen eines rationalen Kriminalrechts, enthält sie doch den Stachel zur Überprüfung und Verbesserung“ (S. 48). Vor dem Hintergrund dieser prinzipiellen Einschätzung und der Betonung der Reformbedürftigkeit einzelner Maßregeln wehrt sich Kaiser gleichzeitig dagegen, von einer grundsätzlichen Krise des Maßregelrechts zu sprechen, in dem Sinne, daß sinnvollerweise dessen Abschaffung zu fordern wäre: „Wie immer man auch ‚Krise‘ versteht (. . .), *ein zwingender Grund, sich von Maßregelrecht und Zweispurigkeit zu verabschieden, ist nicht erkennbar*“ (S. 51). Im Gegenteil verteidigt er das Maßregelrecht nachdrücklich, hält es aber für angezeigt, angesichts der nur begrenzten Möglichkeiten, prognostisch günstiges bzw. ungünstiges Verhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, die freiheitsentziehenden Maßregeln nur bei sogenannten kriminologischen Extremgruppen zur Anwendung zu bringen. „Nur Berechenbarkeit der Risiken und weitere Formalisierung, sei es durch Einschränkung in der Anordnung, sei es durch Begrenzung und Kontrolle in Vollstreckung und Vollzug sowie durch Therapie- und Sozialisationsangebote und deren Dokumentation, lassen Maßregeln erträglich werden“ (S. 49). In diesem Sinne fordert er die Befristung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Dokumentation von Behandlungsverläufen und, bei mehrjähriger Unterbringungs-dauer, die Zuziehung anstaltsfremder Sachverständiger zur Beantwortung der Frage der Notwendigkeit weiteren Maßregelvollzugs. Auch zu anderen Maßregeln und deren Anwendung macht er konkrete Verbesserungsvorschläge.

Beide Schriften zusammen zeigen deutlich, daß das Maßregelrecht nicht mehr als einen Rahmen absteckt, der gefüllt werden muß durch eine an Therapie und (Re-)Sozialisierung orientierte Praxis, die bisher in vielen Bereichen und vielerorts noch weit hinter dem, was möglich wäre, zurück bleibt. Die Frage, ob man noch nach Alternativen zum Maßregelrecht suchen muß, kann solange ausgesetzt werden, solange nicht die gegebenen Möglichkeiten in vollem Umfang ausgeschöpft worden sind.

Friedemann Pfäfflin, Hamburg